



Gesuch um Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen

1. Gesuchsteller¹:

Art des Gesuchstellers	Schweizerischer Herstellungsbetrieb		andere Inverkehrbringer
Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)			
Firma			
Strasse		Nummer	
PLZ		Ort	

2. Kontaktperson:

Name		Vorname	
Telefon		E-Mail	

3. Erneuerbarer oder emissionsarmer Brenn- oder Treibstoff:

Art des Brenn- oder Treibstoffes			
Zolltarifnummer		Schlüssel	
Form (nur Importe)	In welcher Form wird der Brenn- oder Treibstoff importiert? rein Mischung →		
Beigabe von Additiven (ausgen. Odorierstoffe)? Wenn ja, bitte entsprechend ankreuzen!	im Sommer im Winter		
Nachweises der Einhaltung der Anforderungen	erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe aus Abfällen und Produktionsrückständen ² (Art. 3 Abs. 5 Buchstabe a der IBTV): - Anhang A1 IBTV ausfüllen andere erneuerbare oder emissionsarme Brenn- oder Treibstoffe nach Art. 3 IBTV: - Anhang A2 IBTV ausfüllen		
Herstellverfahren			
Adresse zum Standort der Anlage (nur von Schweiz. Herstellungsbetrieben anzugeben)			

¹ Die in diesem Formular verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

² Definition biogene Abfälle und Produktionsrückstände: siehe Erläuterungen zum Anhang A1, Ziffer 2

Verwendung des Brenn- oder Treibstoffes	für den Verkauf und den gewerbsmässigen Eigenverbrauch für den privaten Eigenverbrauch für die Stromerzeugung (stationäre Verwendung) Andere Verwendung:
---	---

4. Muster

Für flüssige erneuerbare oder emissionsarme Brenn- oder Treibstoffe, für die der Nachweis nicht nach Artikel Art. 3 Abs. 5 Buchstabe c der IBTV erbracht wird müssen zusammen mit dem Gesuch Muster eingereicht werden. Je nachdem, ob dem Brenn- oder Treibstoff Additive beigefügt werden, müssen folgende Muster unterbreitet werden:

Brenn- oder Treibstoffe mit Additiven	Brenn- oder Treibstoffe ohne Additive
- Rohstoff: 2 Muster à 250 ml - Brenn- oder Treibstoff inkl. Additive: 2 Muster à 250 ml - Brenn- oder Treibstoff ohne Additive: 2 Muster à 250 ml - Additive: 2 Muster à 50 ml - Zusammensetzung des Additives (siehe Erläuterungen Ziffer 2.3) - Angabe des Additiv-Mischverhältnisses	- Rohstoff: 2 Muster à 250 ml - Brenn- oder Treibstoff: 2 Muster à 250 ml

WICHTIG: Können die entsprechenden Muster nicht vorgelegt werden, so kann der ökologische und soziale Nachweis nicht ausgestellt werden.

5. Handelsweg und Warenfluss:

5.1 Rohstoffe

Der vollständige Handelsweg und Warenfluss der Rohstoffe ist – je nach Art des Rohstoffes – in den Anhängen A1 oder A2 anzugeben.

5.2 Brenn- oder Treibstoffe (nur importierte Brenn- oder Treibstoffe)

Handelsweg:

Es müssen sämtliche am Handel beteiligte Personen vom Brenn- oder Treibstoffhersteller über allfällige Händler bis zum Schweizer Importeur angegeben werden. Je Nachweis/Brenn- oder Treibstoff ist nur ein Handelsweg möglich! Bitte geben Sie jeweils die vollständige Adresse an.

Brenn- oder Treibstoffhersteller		Händler 1		Händler 2 (Exporteur)		Importeur Schweiz
	→		→		→	

Warenfluss:

Der Warenfluss (Warenweg) ist vom Brenn- oder Treibstoffhersteller über allfällige Zwischenlagerungen bis an die Schweizer Grenze in der nachstehenden Tabelle aufzuführen. Es sind sämtliche Warenflüsse (Warenwege) anzugeben (mehrere sind Varianten möglich). Bitte geben Sie jeweils die vollständige Adresse an. Bei Platzmangel können die Informationen nach dem untenstehenden Schema auf einem separaten Blatt aufgelistet werden.

Brenn- oder Treibstoffhersteller		Lagerung 1		Lagerung 2		Schweizer Grenze
	→		→		→	Einfuhr Schweiz

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die Erläuterungen zum Formular zur Kenntnis genommen und das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ich verpflichte mich, jede Änderung, die zur Folge haben kann, dass die Anforderungen für die Inverkehrbringung nicht mehr erfüllt werden, dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) mitzuteilen.

Ich nehme ausserdem zur Kenntnis, dass

- die Verletzung der Auskunftspflicht bzw. die vorsätzliche Nennung von unrichtigen Angaben eine Übertretung im Rahmen der Auskunftspflicht nach Artikel 46 des USG darstellt und mit einer Busse geahndet wird.
- ein Vergehen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe t des USG begeht, wer vorsätzlich erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe in Verkehr bringt, die die ökologischen Anforderungen nach Artikel 35d Absatz 1 oder 4 des USG nicht erfüllen oder falsche oder unvollständige Angaben dazu macht und
- ein Vergehen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe u des USG begeht, wer gegen das Verbot nach Artikel 35d Absatz 2 des USG verstösst.

Ort	Datum	Rechtsgültige Unterschrift

Beilagen:

- Anhang A1 IBTV: Brenn- oder Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen
- Anhang A2 IBTV: Brenn- oder Treibstoffe aus Biomasse oder erneuerbaren Energieträgern
- Muster für flüssige Brenn- oder Treibstoffe (vgl. Erläuterungen Ziffer 2.3)

Erläuterungen zum Hauptformular IBTV

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 35d des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) dürfen erneuerbare Brenn- und Treibstoffe nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmte ökologische Anforderungen erfüllen (Abs. 1). Erneuerbare Brenn- und Treibstoffe, die aus Nahrungs- oder Futtermitteln hergestellt werden oder die die Erzeugung von Nahrungsmitteln direkt konkurrenzieren, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden (Abs. 2). Darüber hinaus gibt Absatz 3 dem Bundesrat die Kompetenz, ökologische Anforderungen auch für das Inverkehrbringen von weiteren Brenn- und Treibstoffen vorzusehen, die deutlich tiefere Treibhausgasemissionen verursachen als konventionelle fossile Brenn- und Treibstoffe. Die Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffen (IBTV) konkretisiert die Absätze 1, 3 und 4 des Artikels 35d des USG. Absatz 2 wird nicht weiter präzisiert, da das Verbot des Inverkehrbringens von erneuerbaren BS/TS aus Nahrungs- oder Futtermitteln im Gesetz abschließend geregelt ist. Eine Bewilligung für die Inverkehrbringung wird auf Gesuch hin erteilt und ein vereinfachtes Verfahren gilt für BS/TS aus biogenen Abfällen, mit Steuererleichterung oder mit Zertifikat nach Anhang 1 der Verordnung.

Wird das Gesuch gutgeheissen, so teilt das Bundesamt für Umwelt BAFU dem Gesuchsteller schriftlich eine Nachweisnummer mit.

Gemäss Ziffer 11 des Anhangs der Verordnung vom 3. Juni 2005 über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (SR 814.014) werden für die Bearbeitung von Gesuchen betreffend die Zulassung von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffen nach Artikel 4 IBTV eine Gebühr erhoben. Es gelten folgende Gebührenansätze:

– die Bearbeitung von Gesuchen betreffend Zulassung von erneuerbaren oder emissions-armen Brenn- oder Treibstoffen nach Artikel 4 IBTV	Zeitaufwand, höchstens aber Fr. 10 000
--	---

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn ein Gesuch ablehnend beurteilt wird.

2. Grundsätze

Die nachfolgenden Grundsätze (2.1 – 2.3) gelten für flüssige erneuerbare oder emissionsarme Brenn- oder Treibstoffe, für die der Nachweis **nicht** nach Artikel Art. 3 Abs. 5 Buchstabe c der IBTV erbracht wird. Verwenden Sie bitte das Hauptformular IBTV Art 3 Abs. 5 Buchstabe c, falls der Nachweis der Einhaltung der ökologischen Anforderungen mittels eines von der EU im Rahmen von Artikel 30 Absatz 4 der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannten freiwilligen Systems oder nach einem nach Artikel 30 Absatz 6 der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannten nationalen Systems erbracht werden soll.

2.1 Segregierte Warenflüsse

Brenn- oder Treibstoffe müssen physisch immer aus jenen Rohstoffen hergestellt werden, welche im Rahmen des Gesuchverfahrens beantragt bzw. bewilligt wurden. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Vermischung mit anderen Rohstoffen bzw. Brenn- oder Treibstoffen kommen (vollständig segregierter Warenfluss). Massenbilanzen, wie sie die EU kennt³, werden zu keinem Zeitpunkt toleriert. Für die Segregation der Rohstoffe bzw. der Brenn- oder Treibstoffe ist der Gesuchsteller verantwortlich. Dazu hat er entsprechende Massnahmen zu treffen.

³ Das Massenbilanzsystem der EU erlaubt es, Lieferungen von Rohstoffen oder biogenen Brenn- oder Treibstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften zu mischen. Die beigemischte Menge an biogenen Brenn- oder Treibstoffen, welche die Kriterien erfüllen, muss der Menge entsprechen, die dem Gemisch entnommen werden kann (analog zur Handhabung von Ökostrom). Das heisst die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch entnommen werden, muss dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen haben, wie die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch zugefügt werden.

2.2 Handelsweg und Warenflüsse

Es sind grundsätzlich sämtliche am Handel und am Warenfluss beteiligten Personen aller Rohstoffe und der hergestellten Brenn- oder Treibstoffe lückenlos und verbindlich anzugeben. Demnach müssen Informationen ab Rohstoffproduzent über allfällige Händler bzw. Zwischenlagerungen bis hin zum Import des Brenn- oder Treibstoffes bzw. bis zum inländischen Herstellungsbetrieb angemeldet werden.

Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Rohstoffe (vom Rohstoffproduzent bis und mit zum Brenn- oder Treibstoffhersteller), die der Positivliste des BAZG (unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen) entsprechen. Bei solchen Rohstoffen kann auf Angaben zum Handelsweg und zum Warenfluss (zwischen dem Rohstoffproduzenten und dem Brenn- oder Treibstoffhersteller) verzichtet werden.

Es gilt der Grundsatz, dass je Brenn- oder Treibstoff und je Handelsweg des Brenn- oder Treibstoffes aus definierten Rohstoffen jeweils ein separates Gesuch eingereicht werden muss.

Sämtliche unter Ziffer 5.2 dieses Formulars am Handel und am Warenfluss beteiligten Personen müssen eine Bestätigung beilegen, dass der im Rahmen dieses Gesuches erwähnte Brenn- oder Treibstoff segregiert, transportiert bzw. gelagert wird und dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Vermischung mit anderen Brenn- oder Treibstoffen kommt.

2.3 Muster

Für flüssige Brenn- oder Treibstoffe müssen zusammen mit dem Gesuch Muster eingereicht werden. Bei der Mustererhebung müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Beim Brenn- oder Treibstoff-Herstellungsbetrieb müssen die Muster aus dem Rohstofftank und aus dem daraus hergestellten Brenn- oder Treibstoff gezogen werden;
- Bei der Musterentnahme ist darauf zu achten, dass sämtliche erwähnten Muster aus der gleichen Charge stammen;
- Es sind dabei handelsübliche und gereinigte Aluminiumflaschen zu verwenden;
- Die Zusammensetzung der Additive muss die einzelnen Komponenten mit ihren prozentualen Gewichtsanteilen am Gesamtprodukt enthalten;
- Es sind Prospekte, Merkblätter oder andere Angaben über das Mischverhältnis von Additiv und Brenn- oder Treibstoff zuzustellen.

3. Meldepflicht des Gesuchstellers bei Änderungen in Bezug auf die Angaben

Gesuchstellende müssen Änderungen, insbesondere bei den eingesetzten Rohstoffen und dem Herstellungsprozess, die zur Folge haben können, dass die ökologischen Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 nicht mehr erfüllt werden, dem BAFU unverzüglich mitteilen (Art. 5 IBTV). Das Bundesamt für Umwelt BAFU prüft dann, ob gegebenenfalls ein neues Gesuch eingereicht werden muss.

4. Übertretungen und Vergehen

Die vorsätzliche Verletzung der Auskunftspflicht bzw. die vorsätzliche Nennung von unrichtigen Angaben im Rahmen des Gesuchs stellen eine Übertretung im Rahmen der Auskunftspflicht nach Artikel 46 des USG dar und werden mit einer Busse bestraft (Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben o des USG). Wer vorsätzlich erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe in Verkehr bringt, die die ökologischen Anforderungen nach Artikel 35d Absatz 1 oder 4 nicht erfüllen, oder falsche oder unvollständige Angaben dazu macht und wer gegen das Verbot nach Artikel 35d Absatz 2 verstösst begeht ein Vergehen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe t bzw. u und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.